

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	4 (1942)
Artikel:	Zur Geschichte der Bernisch-Solothurnischen Kirchgemeinde Oberwil b. Büren
Autor:	Kocher, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-239454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR GESCHICHTE DER BERNISCH-SOLOTHURNISCHEN KIRCHGEMEINDE OBERWIL b. BÜREN

Von alt Pfarrer E. Kocher.

I.

Die *Zusammensetzung der Kirchgemeinde Oberwil b. Büren*, solothurnischerseits auch Oberwil-Schnottwil genannt, muß als ein Anachronismus bezeichnet werden. Hat sie doch nicht nur die Reformation, sondern auch die Zeit des Übergangs von 1798, sowie auch spätere Staatsumwälzungen überstanden bis zum heutigen Tag. Einen Anachronismus müssen wir überhaupt die Tatsache nennen, daß noch immer solothurnische Kirchgemeinden zur bernischen Landeskirche gehören, ganz besonders aber, daß es solche gibt, die, wie außer Oberwil, auch Messen, bernisches und solothurnisches Gebiet umfassen. Das Pfarrdorf Oberwil mit rund 630 Einwohnern ist bernisch, die übrigen fünf zur Kirchgemeinde gehörenden politischen Gemeinden mit ca. 1560 Einwohnern sind solothurnisch. Diese Zusammensetzung muß sehr alt sein; es ist Tatsache, daß das Dorf Schnottwil schon 1326 in Oberwil kirchgenössig war und daß 1528 das ganze Gericht Schnottwil, das auch die Dörfer Biezwil, Lüterswil und Goßliwil umfaßte, zum Gebiet der Kirchgemeinde Oberwil gehörte. Schnottwil, das größte solothurnische Dorf der Kirchgemeinde, ist eine alte Dingstätte der ehemaligen Landgrafschaft Burgunden. Da hielten noch die Grafen von Buchegg Gericht; aber noch 1682 veranstaltete daselbst Bern in einem Mordfalle als oberster Gerichtsherr einen Landtag. Nicht ganz sicher ist, ob auch das Dörfchen Bibern, früher Biberach, bereits zur Reformationszeit in Oberwil kirchgenössig war. Es bildete nämlich zur Zeit einen Bestandteil des Gerichts Ätingen und gehörte daher vielleicht auch früher zur Kirchgemeinde dieses Namens; wenigstens wurde 1555 eine den dort verburgerten Urs Lyßer betreffende Publikation von der Kanzel von Ätingen verlesen. Doch beweist eine bernische «Ratserkanntnuß» von 1584 bezüglich des Kirchenguts von Oberwil, daß damals Bibern sicher zur Kirchgemeinde Oberwil gehörte.

Eine Zeitlang, im 18. Jahrhundert, scheint auch das benachbarte ganz kleine Dörfchen Gächliwil, das zur Zeit einen Bestandteil der ehemaligen Kirchgemeinde Balm und nachher, nach Aufhebung derselben im Jahre 1560, der Kirchgemeinde Messen bildete, zu der es auch heute noch gehört, zur Kirchgemeinde Oberwil gerechnet worden zu sein. Wenigstens heißt es in

einem Schreiben der solothurnischen Regierung an die bernische von 1796 geradezu, Gächliwil sei in die Pfarrei Oberwil eingeteilt. Festgestellt ist aber, daß es zu Anfang des 19. Jahrhunderts z. T. als in Ätingen, resp. Mühledorf, dem ehemaligen Filial, nämlich für Taufen und Beerdigungen, z. T. als in Messen kirchgenössig angesehen wurde, hier für Unterweisung und Eheverkündigungen. Diese merkwürdigen Verhältnisse erklären sich aus der großen Entfernung Gächliwils von Messen. (R. M. 310, 375; C. B. 147, 36—42; Buchg. Schrb. V. v. 30. III. 1811; Act. Sol. 1803—1831, 8. V. 1809.)

Daß diese Verhältnisse durch Jahrhunderte hindurch bis zur Gegenwart weiterbestehen konnten, röhrt daher, daß die solothurnische Amtei Bucheggberg unter dem Einfluß und mit der Hilfe Berns, das daselbst die hohe Gerichtsbarkeit, das Malefizrecht, sowie einige Kollaturen besaß, reformiert bleiben konnte, während der übrige, viel größere Teil des Standes Solothurn, von dessen Landgemeinden bereits zwei Drittel den neuen Glauben angenommen hatten, nach dem zweiten Kappelerkriege infolge Machtspurches der in der Mehrheit katholisch gebliebenen Stadt zum alten Glauben zurückkehren mußte. Bern beanspruchte nunmehr im Bucheggberg neben dem Malefizrecht auch das Religionsrecht, die kirchliche Oberhoheit, und es verstand es auch, trotz des Widerstandes Solothurns, seine diesbezüglichen Ansprüche kräftig durchzusetzen. Geregelt wurden diese Verhältnisse zwischen beiden Ständen in den Verträgen von 1539 und 1577. Dabei blieben die bucheggbergischen Kirchgemeinden, und zwar sowohl die rein solothurnischen als auch die interkantonalen, einfach bei ihren angestammten Kapitelbezirken, Ätingen, Lüsslingen und Oberwil beim Kapitel Büren, Messen beim Kapitel Burgdorf (letzteres wurde dann 1807 von Burgdorf abgetrennt und Büren einverleibt). So wurden diese z. T. solothurnischen Gemeinden zugleich mit den bernischen Glieder der neu entstandenen reformierten Landeskirche des Standes Bern. Genauer Aufschluß über diese Vorgänge habe ich in den Neujahrsblättern der Literarischen Gesellschaft Bern 1919 und 1920 unter dem Titel «Berns Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg» gegeben.

Durch das große *Reformationsmandat vom Februar 1528* wurde nun auch in der Kirche von Oberwil der katholische Gottesdienst offiziell abgeschafft. Der seit 1509 daselbst amtierende Priester Michael Pfäffli unterzog sich ohne weiteres dem obrigkeitlichen Befehl. Er begab sich mit andern Kollegen aus dem Kapitel Büren persönlich nach Bern zur Unterzeichnung der Schlußsätze der Berner Disputation (Kap. Bür. Rech. Rod. f. 2. 1. XI. 1546). Sofort aber traf der in seiner Mehrheit katholische Rat von Solothurn seine Maßnahmen, indem er den Leuten von Schnottwil, Biezwil und Umgebung den Besuch der Kirche von Oberwil verbot und sie nach Balm wies, dessen auf solothurnischem Boden stehende Kirche vom bernischen Reformationsmandat nicht betroffen wurde. Für die Charwoche, heißt es in jenem Ratsbefehl, werde man von Solothurn her einen Meßpriester hinaufschicken; vermutlich sollte derselbe in der Kapelle von Schnottwil amtieren. Es wird in diesem Erlaß

ferner gesagt, die beiden Ammänner von Schnottwil seien in Solothurn vorstellig geworden und hätten den Rat zu diesem Beschuß veranlaßt. So scheint damals Schnottwil noch Neigung zum alten Glauben gehabt zu haben. In der Tat erklärte es sich bei der ersten Volksabstimmung, die Solothurn 1529 über die Wahl des Glaubens veranstaltete, noch für den Katholizismus. Beim zweiten Volksentscheid von 1530 aber ergab sich daselbst ein Mehr für den reformierten Glauben, wie das auch in Ätingen, Messen und Balm der Fall war (R. M. 15, 495; 17, 495; Schmidlin, p. 158/59).

Der Ammann von Schnottwil, Büttinger, scheint 1533 mit demjenigen von Ätingen, namens Hörsch, am Aufstand beteiligt gewesen zu sein, den die reformierte Minderheit in der Stadt Solothurn unternommen und der bekanntlich durch die mutige Tat des Schultheißen Niklaus von Wengi in seinen Anfängen erstickt worden war. Wenigstens müssen die beiden am 6. November vor dem Rat sich darüber verantworten und den Eid ablegen (R. M. 23, 374).

Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts begegnet man auch auf dem Boden der Kirchgemeinde Oberwil mehrmals *Versuchen Solothurns, die bucheggbergische Bevölkerung wieder für den Katholizismus zu gewinnen*. So wurde verlangt, daß diese Leute als solothurnische Untertanen die katholischen Feiertage auch hielten und daß sie in der Fastenzeit kein Fleisch essen sollten. Schon 1535 war ein diesbezügliches Verbot nach Schnottwil gesandt worden (R. M. 25, 277). Im Jahr 1553 sodann schrieb der Rat von Solothurn an Gericht und Ammann von Schnottwil, er habe gehört, daß dort in der heiligen Zeit Fleisch gegessen worden. Das bedeute Bruch des Eides, den die Untertanen der Obrigkeit geschworen. Sie als Amtsleute hätten die Pflicht, darauf zu achten, daß ihre Erlasse gehalten würden und allfällige Fehlbare dem Obervogt des Bucheggberges zu verzeißen (M. B. 21, 130). Bern aber wehrte sich vermöge seiner kirchlichen Oberhoheit ernstlich gegen derartige Versuche. So protestierte z. B. 1562 der Rat daselbst beim solothurnischen wegen gewisser Reden, die im Wirtshaus von Schnottwil geführt worden seien; es habe nämlich da geheißen, katholische Geistliche hätten gesagt, Solothurn gedenke, das benachbarte Städtchen Büren zu überfallen (Bern Schrb. 59). Als dann aber im Vertrage von 1577 Solothurn Bern gegenüber neuerdings den Bucheggbergern den neuen Glauben garantierte, merkte man auf dem Boden der Kirchgemeinde nichts mehr von solchen Versuchen.

II.

Die Kirche von Oberwil wurde wahrscheinlich durch die Grafen von Straßberg im 11. oder 12. Jahrhundert gestiftet. Sie war lange die Pfarrkirche dieses Hauses und zugleich die Mutterkirche von Büren und Dießbach. Von den Grafen von Straßberg gelangte im Lauf der Zeit der *Kirchensatz von Oberwil* bald durch Kauf, bald durch Tausch oder Erbschaft in die Hände verschiedener adeliger Geschlechter (Graf Rudolf von Neuenburg, die Ritter

von Büttikon, P. v. Rormos) bis endlich im Jahr 1408 der niedere Spital zu Bern ihn käuflich erwarb (Archiv des Burgerspitals, Urkunden No. 396 und 397 U., dat. Donnerstag nach St. Bartholomäus 1408). In den Händen des Rechtsnachfolgers des niedern Spitals, des Burgerspitals, blieb er bis zum Jahr 1839; da kam er, als durch Großratsbeschluß alle in den Händen einzelner Korporationen und Partikularen befindlichen Kollaturrechte aufgehoben wurden, an den Staat Bern. Bei dem interkantonalen Charakter der Kirchgemeinde machte sich dieser Übergang nicht ganz leicht. So konnten sich im Anfang die fünf bucheggbergischen Gemeinden, sowie der damalige Pfarrer damit nicht recht abfinden. Im Kanton Solothurn wurden eben die Kollaturvermögen, aus denen der Pfarrer besoldet und die Pfrundgebäude unterhalten wurden, nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft mit jener Zweckbestimmung den Gemeinden überlassen. Im Kanton Bern dagegen wurden sie vom Staate eingezogen; dafür verpflichtete er sich aber, die Pfarrer zu besolden, und zwar alle, ohne Rücksicht auf die Größe der ehemaligen Kollaturvermögen, in gleicher Höhe. Nun aber warf dasjenige von Oberwil einen die nunmehrige Staatsbesoldung weit übersteigenden Betrag ab. Oberwil war damals eine der bestdotierten, wenn nicht die einträglichste der Pfarreien der bernischen Landeskirche. So fanden nun die bucheggbergischen Gemeinden, dieser beträchtliche Überschuß sollte der Gemeinde zu Kirchen- und Schulzwecken überlassen werden. Bern erklärte aber, für Oberwil keine Ausnahme machen zu können, sondern alle auf seinem Boden liegende Pfarreien, deren Kollatur der Burgerspital besessen, gleich behandeln zu müssen. Dazu gehörten noch außer Oberwil: Büren, Jegenstorf, Vechigen, Biglen und Stettlen, sowie das solothurnische Lüßlingen. Die Angelegenheit wurde dann endgültig geregelt durch die Übereinkunft vom 13. Februar 1851, welche den Pfarrer von Oberwil in bezug auf Wohnung und Besoldung und alle übrigen mit der Pfründe verbundenen Rechte und Nutzungen unter die bernische Gesetzgebung stellt (B. R. M. 7, 307; R. M. 1837. II. 1240; 1839, 671/72; 1849, 658. 685. 715; 1850, 892/93; 1851, 508. Kirch. Gmdr. Prot. Oberwil, 1. 8. 10—12. 18/19. Sol. Kant. Rat. Prot. 1851, 222. Bern Rev. Ges. und Decr. I, 231—34. Gemd. Arch. Oberwil, Nr. 317).

Beim Übergang der Kollatur an den Staat (1839) wird Oberwil unter die sogenannten Rangpfarreien einbezogen. 1842 aber wird es in Rücksicht auf sein Verhältnis zu Solothurn unter die nach freier Wahl zu vergebenden Stellen versetzt.

III.

Die über die *Baugeschichte der Kirche* vorhandenen urkundlichen Nachrichten sind ziemlich spärlich. Der Turm weist romanische, das Schiff gotische Elemente auf; ob dieselben aber echt, darüber sind die Fachleute geteilter Ansicht (Architekten v. Ernst und Propper, Archivar Kurz). Man weiß,

daß die Kirche um die Mitte des 13. Jahrhunderts vorhanden war. Die ehemaligen Öffnungen in den Umfassungsmauern, welche bei der Renovation von 1929/30 entdeckt wurden, sprechen dafür, daß mehrmals größere Umbauten vorgenommen wurden, so wohl 1479/81. Sodann findet sich in der bernischen Stadtrechnung von 1507 ein Ausgabenposten von 4 Pfund für einen Rock, den «Melchior der murer», der «den chor zu Oberwyl gemacht», erhalten. Dieser Melchior soll in Solothurn und Umgebung verschiedene Bauten ausgeführt haben, so daß anzunehmen ist, es betreffe diese Notiz wirklich die Kirche von Oberwil b. Büren und nicht etwa diejenige von Oberwil im Simmental. Im Chor findet sich denn auch noch die Öffnung des einstigen Sakramentshäuschens. Im Jahr 1604 ist im bernischen Ratsmanual von einem Kirchenbau in Oberwil die Rede; es heißt nämlich da, Solothurn solle dafür um Lieferung von Material für Fenster und Türen aus seinem Steinbruch im Bucheggberg und Holz aus dem Ittenberg angegangen werden, ferner möge es die zur Kirchgemeinde gehörenden bucheggbergischen Gemeinden zu den nötigen Fuhrungen anhalten (B. R. M. 8, 172). Dagegen bezieht sich die darüber zwischen den beiden Ständen geführte Korrespondenz, wie sie sich im Missivenbuch und den Bernschreiben des solothurnischen Staatsarchivs findet, auf den Pfarrhausbau, nicht aber auf den Kirchenbau, so daß die Angabe im bernischen Ratsmanual auf Irrtum zu beruhen scheint (M. B. 54, 13; Bern Schrb. 18, 159/60). Gebaut wurde ferner 1689/92 und 1708/11, wofür die über einem der südlichen Eingänge stehende Zahl 1708 zeugt (betr. Baugeschichte s. Schreiben der bernischen Erziehungsdirektion an den Kirchgemeinderat von Oberwil, dat. 15. Juli 1929). 1825 erhielt der Kirchturm einen neuen Helm; laut mündlicher Tradition soll er vorher die Käsbissenform gehabt haben; doch das Bild der Kirche von Weibel aus dem Jahre 1823, das bereits einen spitzen Helm aufweist, zeigt, daß diese Meinung irrtümlich ist.

(e. Jm)

Fresken wurden bei der großen Restauration von 1929/30 keine vorgefunden. Die Kanzel, eine sehr schöne eingelegte Holzarbeit, die an diejenige von Büren erinnert, weist die Jahrzahl 1625 auf, der Taufstein mit der ihn umgebenden Bank 1689. Die Sanduhr auf der Kanzel ist in der Rechnung des Kirchmeiers Bendicht Knuchel von 1685, der einzigen, die noch aus dieser Zeit vorhanden ist, verrechnet mit 1 Kr. 5 bz. Ebendaselbst findet sich ein Ausgabenposten für einen Abendmahlskelch; auch die übrigen Abendmahlsgefäße stammen aus dem 17. Jahrhundert. Die Glasmalereien in den Chorfenstern wurden bei Gelegenheit der letzten Kirchenrenovation anders placierte, so daß sie jetzt viel günstiger wirken. Die älteste und wohl wertvollste Scheibe weist das Wappen des Burgerspitals Bern, des Kollators auf, nämlich die schwarze Gabel im roten Feld. Bei der Bevölkerung aber gilt es als das Wappen von Schnottwil; und alte Bürger dieses Dorfes versicherten mir, daß sie die Gabel wirklich noch auf einer Feuerspritze gesehen hätten. Nun hatte der Burgerspital Zehntrechte in Schnottwil. Hat nun vielleicht das Dorf

das Wappen des Zehntherren angenommen? Unter dieser Voraussetzung wurde denn auch 1915 die «Gabel» am neuen Schulhaus zu Schnottwil angebracht. Die beiden andern Wappen auf der gleichen Scheibe gehören den Spitalvögten Wyler und Hubler an, welche im Anfang des 16. Jahrhunderts lebten. Ferner findet sich da eine durch ihre Größe — sie soll die größte dieser Art sein — auffallende bernische Standesscheibe von 1711 mit den Wappen der Schultheißen Emanuel von Graffenried und Joh. Fr. Willading, sowie des Unterspitalmeisters Gabriel Tschiffeli, des Kollators; sie ist ein Werk von Maler Fueter und kostete 140 Pfund. Vorhanden ist ferner eine Scheibe mit dem Wappen der Stadt Büren von 1710, sowie solche mit den Wappen der Venner Joh. Jak. Dübelbeiß und Anton Kilchberger und des Deutsch Seckelmeisters Alexander von Wattenwil mit der Jahrzahl 1710 und endlich eine von 1638, das Wappen von Daniel Lerber, Venner und Obervogt des großen Spitals tragend. Die Reihe beschließt das Wappen von Oberwil, eine goldene Egge im blauen Feld von 1624 (Thormann und Mülinen: Die Glasgemälde der bernischen Kirchen, p. 49. 50. 81). Im Chorgerichtsmanual von Oberwil findet sich unter dem 27. Novb. 1710 die Notiz: «Ist mit Mr. Mahler Forrer abrechnung geschehen, und hat sichs funden, dz er an der Kirchen die wapen der Hrn. Ambtleuten aufgenommen, in arbeit verdient 102 Cr., woran die Oberkeit denen zalt 41 Cr. 15 bz., die übrigen 60 der Kirchmeyer. Die daraus entstandenen weitläufigkeiten übergehen diesmalen.» 1566 erhielt die Kirche eine neue Uhr; bei dieser Gelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, ob Schnottwil auch einen Beitrag an dieselbe zu leisten habe. Der Rat von Solothurn erklärte, es habe dies nur in dem Falle zu geschehen, daß die bernische in Messen eingepfarrte Gemeinde Mülchi an die Turmuhr daselbst steure (R. M. 72, 249).

Wie bereits angedeutet, wurde die Kirche 1929/30 vollständig, mit einem Kostenaufwand von über Fr. 80 000.—, renoviert. Verschiedene Stilfehler im Innern wurden aufgehoben; so wurde die zu weit in den Kirchenraum hinausragende Orgelempore zurückgenommen und die Empore des Seitenschiffs verlängert, so daß sie jetzt dasselbe vollständig ausfüllt. Kurz, es wurde alles versucht, um den Raum wieder so herzustellen, wie er ursprünglich gedacht war, was denn den Architekten, Herren von Sinner u. Beyeler, wunderbar gelungen ist. Prächtig ist auch die Lage des Gotteshauses, das sich mit seinem schlanken Turme in seinem blendend weißen Gewande von allen Seiten sichtbar auf einer Anhöhe über dem Dorfe erhebt, mit dem Glockenhaus und den wieder neu hergestellten, die alte Umfassungsmauer durchbrechenden Torbogen, welche Anlage auf einen ursprünglich befestigten Kirchhof schließen läßt. Es ist das ein wunderschönes, eigenartiges Landschaftsbild.

Dunkel ist der Ursprung des *Glockenhauses*, das, einige Meter vom Turm entfernt, an die Kirchhofmauer angelehnt steht, eine Einrichtung, wie sie sich nur noch in Balm b. Messen und früher in Limpbach findet. Es soll eine Schenkung einer Gräfin Bertha von Straßberg gewesen sein; ja es wird so-

gar mit der Königin Bertha von Burgund in Zusammenhang gebracht. In der bereits erwähnten Rechnung von 1685 ist auch von Reparatur des Glockenhauses die Rede; so muß es damals schon längere Zeit bestanden haben. Von der jetzt noch darin hängenden Glocke wird gesagt, sie sei eine Stiftung der Herzogin von Longueville oder Nemours. Sie trägt die Jahrzahl 1692 und wurde gegossen von Abraham Gerber in Bern. Am 29. Februar 1692 bewilligte der Staat Bern einen Beitrag von 20 Thalern in der Erwartung, daß auch die bucheggbergischen Gemeinden das ihrige leisteten (Venn. Man. No. 43, 50). Auf der Innenseite eines Deckels des Tauffrohels von Oberwil findet sich eine Notiz von Pfarrer Buri, der 1672 bis 1687 dort amtete, lautend: «Die gloggen so im gloggenghus hanget, ist gossen worden im 1533. jar.» Im Oktober 1479 erhielt Oberwil vom Rat in Bern einen «Bettelbrief» mit der Bewilligung, für eine große Glocke eine Geldsammlung zu veranstalten (T. Spr. B. H. 124). Von den beiden Glocken im Turm gleicht die eine der großen im Glockenhaus sehr; sie trägt die Zahl 1696; die zweite stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1799 schreibt Pfarrer Wetzel in Oberwil an Regierungsstatthalter Zeltner in Solothurn, daß im Pfarrdorfe großer Unwille entstanden sei wegen einer Verfügung oberer Behörden, daß ohne Bewilligung des Agenten, wie in jener Zeit der Gemeindepräsident genannt wurde, nicht Sturm geläutet werden dürfe. Die Sturmgleebe befände sich nämlich in Oberwil nicht im Turme, sondern in einem danebenstehenden Glockenhaus, und da sei es nun Übung, daß, sobald sich am Himmel eine Brandröte zeige, der erste beste die Glocke ziehe. Das sei eine jahrhundertealte Überlieferung, welche sich nicht durchbrechen lasse. Überhaupt sei das Glockenhaus durch «überlieferte, wenn auch ungereimte Sagen zu einem geweihten Heiligtum geworden»; die Leute verstünden da keinen Spaß (Buchegg. Schreiben I, 128—30). Im Jahre 1853 wurde dann die Frage aufgeworfen, ob nicht die große Glocke in den Kirchturm versetzt werden könnte, und es wurde beschlossen, einen Gerüstbauer beizuziehen. Er scheint davon abgeraten zu haben; wenigstens hört man nichts mehr von diesem Plan; doch wäre es jammerschade gewesen, wenn er ausgeführt worden wäre.

IV.

In Schnottwil wurde im Jahre 1505 auf von der Gemeinde in Solothurn erbetene und durch den Rat erteilte Bewilligung hin eine Kapelle erbaut. In der betreffenden Urkunde, die sich im Archiv des Burgerspitals befindet (No. 402 U. Freitag vor Invokabit 1504), wird erklärt, daß sie der Mutterkirche in Oberwil einverleibt würde und daß der Spital in Bern auch über dieses Filial seine Kollaturrechte ausüben dürfe. Zu gleicher Zeit wurden von Solothurn 2000 Stück Ziegel als Staatsbeitrag zum Bau bewilligt, aber, wie es deutlich heißt, nicht mehr (Acta Buchegg. Bd. VI; Denkwürdige Sachen, Bd. 18 f. 17. R. M. 7, 272). Einige Jahre vorher (1498) beklagte sich Bern

darüber, daß, wie es gehört habe, Schnottwil an einen solchen Bau denke; es tue das den Rechten der Mutterkirche in Oberwil Abbruch; so könne es das nicht dulden (Bern T. M. B. I. 88). Immerhin scheint es sich nachher damit abgefunden zu haben. Die Kapelle war der Jungfrau Maria und der h. Agathe geweiht. 1533 ist von dieser Kapelle die Rede im Manual des Chorgerichts Bern (No. 4, 63) betreffend die «Rechtsame»: der Seckelschreiber soll im großen Spital den «brief suchen, den die von Solothurn minen Hrn. von Bern um derselbigen wegen geben hand und für Chorgericht bringen».

Aus dem Jahre 1540 wird eine merkwürdige Geschichte berichtet. Aus dem Turm der Kapelle verschwand eine Glocke; ein Bürger von Schnottwil, namens Lötscher, fand sie auf bernischem Gebiet; er sorgte dafür, daß sie wieder über die Grenze gebracht wurde; da forderte ihn der Schultheiß von Büren auf, sie neuerdings an den Fundort zurücktransportieren zu lassen. Dagegen protestiert der Rat von Solothurn, Schultheiß Baumgart bedeutend, daß er solothurnischen Untertanen nichts zu befehlen habe; zugleich frägt er ihn an, ob er glaube, daß die Glocke gestohlen worden (M. B. 25, 104; R. M. 31, 132). 1545 ist von einem Kirchhof in Schnottwil die Rede (R. M. 39, 491. 515. 517). 1551 verlangt der Rat von Solothurn, daß Schnottwil die Kirche baue (R. M. 49, 405) und 1583 erhält die Gemeinde Holz zum Kirchenbau. Vermutlich handelte es sich da um Reparaturen. Die Kapelle scheint nun längere Zeit unbenützt gewesen zu sein; denn 1664 erteilt der Rat von Bern dem Schultheissen von Büren den Auftrag, die in Abgang geratene Filialkirche in Schnottwil auf Staatskosten wieder herstellen zu lassen, da er gedenke, daselbst, wenn auch nicht jede Woche, so doch alle 14 Tage, Gottesdienst halten zu lassen (B. R. M. 149, 137). Zu diesem Vorgehen scheint aber auch von Schnottwil selber ein Anstoß ausgegangen zu sein. Es heißt nämlich, der Pfarrer von Oberwil habe von der Kanzel aus die Schnottwiler wegen irgend etwas «übel tractiert», so daß sie aus der Kirche gelaufen seien und nachher den Wunsch geäußert hätten, eine eigene Kirche zu bekommen (V. m. B. IV, Anhang L. B.). Die Instandstellung fand statt; dabei erkundigte sich der Schultheiß von Büren in Bern, wie er sich wegen eines gewissen Schildes an der «obern Thili» verhalten solle; er erhielt Weisung, er solle, um Anstoß zu vermeiden, den Schild daselbst belassen (B. R. M. 149, 179, 205); es wird sich da vermutlich um ein solothurnisches Wappen gehandelt haben, das dem Vertreter Berns, des obersten Gerichtsherrn, in die Nase gestochen. Aus den Kirchenbüchern ist zu ersehen, daß in dieser Kapelle nicht bloß Gottesdienst gehalten, sondern auch Kinder getauft und Ehen eingesegnet wurden, und zwar nicht etwa bloß Ehen zwischen Schnottwilbürgern, sondern auch andern Gliedern der Kirchgemeinde, oder sogar fremden Leuten. Andererseits kam es noch immer vor, daß sich Schnottwiler in Oberwil trauen ließen (Taufrod. 1662—1700; Eherod. 1613—1751). Als bald darauf (1666) drei Vertreter der Berner Regierung die Kirchen und Schulen des Bucheggberges visitierten und zu diesem Zwecke nach dem Gottesdienst in der Kirche

zu Oberwil die Gemeindeabgeordneten ins Pfarrhaus beriefen, dankten ihnen die anwesenden Schnottwiler zuhanden ihrer Obrigkeit für die Wiedereröffnung der Kapelle (S. B. P. 119 a). 1748 wird in einer bernischen Ratsverordnung wegen des Kirchenguts (No. 19) an die Verpflichtung des Pfarrers von Oberwil, mindestens alle 14 Tage in der Kapelle eine Predigt zu halten, erinnert; in Kommunionszeiten hätten drei Predigten stattzufinden; es sei das in letzter Zeit vernachlässigt worden.

1763 richtet sich das Ehepaar Adam Schlupp, Ammann, und Maria Suttor in Schnottwil an den Rat von Bern mit dem Wunsche, es möchte alle 8 Tage in Schnottwil eine Wochenpredigt gehalten werden, und zwar die eine Woche, wie bisher, durch den Ortpfarrer von Oberwil, die andere dagegen durch den Nachbarpfarrer in Dießbach. Sie seien bereit, für diesen Zweck ein Kapital von 2000 Pfund zu stiften, dessen Zins der Pfarrer von Dießbach ziehen würde. Die Angelegenheit wurde sämtlichen Geistlichen des Kapitels Büren unterbreitet zur Begutachtung. Die große Mehrzahl begrüßte die edle Absicht jenes kinderlosen Ehepaars. Der Pfarrer von Oberwil schließt sich wohl der Meinung seiner Kollegen an; nur findet er, es sei in Schnottwil nicht gerade ein Bedürfnis nach vermehrten Gottesdiensten vorhanden; sonst würden die dortigen Bürger die Wochengottesdienste in Oberwil nicht so selten besuchen, trotzdem sie doch gegenüber den andern Dörfern der Kirchgemeinde einen Vorteil hätten, indem ihr Kirchweg kürzer und besser sei, als derjenige der andern. Es scheint aber aus der Sache nichts gegeben zu haben (3 Schreiben im Pfarrarchiv Oberwil).

1767 ist von einer Orgel die Rede, welche die Gemeinde Schnottwil in der Kapelle aufgestellt; laut Vergleich soll sie von Schnottwil allein unterhalten werden, während der Unterhalt des Gebäudes dem gemeinsamen Kirchengut obliegt (Schlafbuch Oberwil III).

1819 verlangt das Oberamt Bucheggberg Einsichtnahme in die Kirchenrechnungen von Oberwil, was ihm das Oberamt Büren verweigert, weil die Stiftungen, welche die Kapelle zu Schnottwil erhalten, nicht aus solothurnischem Gebiete herrühren. Der Rat von Solothurn fordert die erstere Amtsstelle auf, der Sache nachzuforschen und sie zu untersuchen (R. M. 318, 298/99). Zu gleicher Zeit ungefähr stellt die Gemeinde Schnottwil an die solothurnische Regierung das Gesuch, sie möchte bei der bernischen die Bewilligung einholen, daß zu Schulzwecken auf die Kapelle ein Stockwerk errichtet würde, da man keinen passenden Platz für ein neues Schulhaus, das durchaus gebaut werden sollte, finden könne. Die Solothurner Regierung lehnt aber ohne weiteres ab; das Vorhaben sei in verschiedener Hinsicht untunlich und namentlich dem Anstande des gottgeweihten Ortes zuwider (Buchegg. Schrb. VII).

Im Jahre 1821 mußten die Wochengottesdienste wegen Baufälligkeit der Kapelle ins Schulhaus verlegt werden. 1836 ließ der Kirchenvorstand einen Devis zur Wiederherstellung des Gebäudes, das dem Einsturz nahe war, aus-

arbeiten; laut demselben sollte die Arbeit 1328 Fr. kosten. Im Auftrag des Kirchenvorstandes wandte sich Pfarrer Lauterburg an beide Kantonsregierungen mit der Bitte um eine Beisteuer. Solothurn untersuchte die Sache, lehnte aber ab mit der Begründung, es könne nur da etwas leisten, wo es Zehntherr sei, was ja in Schnottwil nicht der Fall war (R. M. 1836. I. 278/79. 552/53; siehe auch 1839, 671/72). Bern ließ nichts von sich hören; 1839 wurde Grossrat Suter in Schnottwil beauftragt, beim Regierungsstatthalter von Büren vorstellig zu werden und womöglich eine provisorische Verfügung zu erwirken. 1845 wandte man sich noch einmal an beide Regierungen, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten. 1848 teilt die Gemeinde Schnottwil in einem Zirkular allen Gemeinden des Kirchspiels mit, daß sie wegen Einsturzgefahr des Kirchleins die beiden Glocken herabgenommen; die Kirchgemeinde möge nun entscheiden, was da gehen solle, ob man das Gebäude gemeinschaftlich aufbauen, oder Schnottwil für seine Rechte entschädigen wolle; die Kirchgemeinde gestattet, daß Schnottwil zur Rettung der Glocken und des noch vorrätigen Materials nach Guttücken verfahre (Kirchmdr. Prot. ff. 14. 18. 21—23).

So ging denn das altehrwürdige Gebäude, vielfach infolge Gleichgültigkeit und Vernachlässigung der obersten Landesbehörden, in einer Zeit, die für solche Dinge wenig Sinn hatte, elendiglich zugrunde. Nach Aussage alter Leute sah man ruhig zu, wie die Schuljugend Steine in die mit wertvollen Glasscheiben geschmückten Fenster warf, so daß ganze Häufchen von in allen möglichen Farben schillernden Glassplittern herumlagen.

V.

Viel zu reden gab im Laufe der Zeiten das *Kirchengut von Oberwil*. Es darf ja nicht mit dem bereits erwähnten Kollaturvermögen, das 1839 an den Staat Bern überging, verwechselt werden. Vielmehr handelt es sich da um die Geschichte des jetzt noch der Kirchgemeinde gehörenden Kirchenguts, das sich gegenwärtig auf rund Fr. 19 000.— beläuft. Es ist uralt, stammt teilweise noch aus der katholischen Zeit und röhrt her, wie es heißt, von Vergabungen an den Kirchenbau, Stiftungen der Jahreszeiten, Vigilien, Seelenmessern, ewigen Lichern, Meßgewändern usw. (Ratserkantnus 1748). Da fällt nun zunächst in Betracht ein Entscheid des Rates von Bern vom 15. Januar 1584. An diesem Tage erschienen nämlich im Namen von bernisch Oberwil Hans Sury Ammann und Niklaus von Büren vor dem Rate. Sie erklärten, daß zwischen Oberwil und den solothurnischen Gemeinden wegen Nutzung und Verwaltung des Kirchengutes Streit ausgebrochen, und sie bitten um Verhaltungsmaßregeln. Schon zwei Jahre früher war ein diesbezügliches Schreiben der solothurnischen Regierung an die bernische abgegangen, in dem gebeten wurde, die bucheggbergischen Gemeinden nicht zu verkürzen (R. M. 86, 162). Der Rat von Bern verfügt nun, daß, wie von alters her, sowohl Nutzung als

Verwaltung des Kirchengutes eine gemeinsame sein solle. Und zwar solle es von zwei Kirchmeiern verwaltet werden; der eine muß Bürger von Oberwil sein, ist aber durch die bucheggbergischen Gemeinden zu wählen; der andere wird von Oberwil aus den bucheggbergischen Gemeinden bestellt. Diese letztere Bestimmung wurde aber nie ausgeführt; vielmehr begnügte man sich stets mit einem Kirchmeier aus Oberwil (B. R. M. 407, 35; T. Spr. B. DDD. 24. 25). 1694 gibt es neue Anstände, was ein Briefwechsel des Rats von Bern mit dem Schultheißen von Büren bezeugt; es handelt sich da um Rechnungsablage und Bestellung des Kirchmeiers. Die Berner Regierung hält dabei den Grundsatz der Gleichberechtigung der Bucheggberger aufrecht und weist auf allfällige Behandlung der Angelegenheit auf einer Konferenz hin (B. R. M. 239, 57. 147. 209/10). Im 18. Jahrhundert zeigten sich neuerdings Schwierigkeiten: 1735 erwies sich das Pfarrhaus als reparaturbedürftig; wie schon 1604, verlangte Bern, daß zu diesem Zwecke, wie die Oberwiler, auch die Bucheggberger Führungen übernehmen sollten, wozu sie verpflichtet seien. Die bucheggbergischen Gemeinden erklären sich eventuell aus freiem Willen dazu bereit, lehnen aber eine Verpflichtung des bestimmtesten ab, um so mehr, als sie von den Oberwilern nicht als gleichberechtigte Kirchgenossen angesehen würden, indem sie sowohl bezüglich Nutzung, als auch Verwaltung des Kirchengutes hintangesetzt würden. Sie reichen denn bei der Berner Regierung eine weitläufige Beschwerdeschrift ein, die einer ähnlichen bei der Gegenpartei ruft. Auf die einzelnen Punkte können wir nicht näher eingehen, um so mehr als wir bei Behandlung des Schulwesens teilweise wieder darauf zurückkommen werden (V. m. B. IV [18], 216—221; S. B. GG. 256—266). Die Angelegenheit beschäftigt nun beide Stände: Solothurn gibt seinen Untertanen recht, ist aber überzeugt, daß, wenn ihre Rechte von Bern anerkannt werden, sie die Führungen freiwillig übernehmen würden (R. M. 238, 329/30. 353. 407. S. B. GG. 247—250; C. B. 109, 1735, ff. 62/63). Auf Befehl des Rates von Bern versammelt der Schultheiß von Büren am 26. August 1735 die streitenden Parteien in der Kirche von Oberwil, um ihre gegenseitigen Klagen entgegenzunehmen. Dabei nahm der Schultheiß den einflußreichen Ammann Sutor von Schnottwil auf die Seite, ihm bedeutend, er solle dafür sorgen, daß die Fuhren bewilligt würden; dann wolle man die Klagen der Bucheggberger genauer untersuchen. Daraufhin erklären sich alle Gemeinden zu den Fuhren bereit außer Lüterswil. Die Angelegenheit gibt aber doch noch einige Zeit zu reden (B. R. M. 181, 351). Sie beschäftigt denn auch die zwischen Bern und Solothurn stattfindende Langenthaler Konferenz des Jahres 1738 (Misc. IV. 25. 133). 1745 wurde nun das Pfarrhaus umgebaut und erweitert, und zwar auf Kosten des Kollators, des Burgerspitals in Bern. Da wurde der «gänzlich baufällige Anhenker», wie es heißt, wieder neu aufgeführt (Spit. Manual No. 8, p. 127; Spitalrechnungen 1745, ff. 63, 73; 1746, f. 61). Der Rat von Solothurn verbietet aber der Gemeinde Biezwil, Bauholz zum Pfarrhausbau zu verkaufen (R. M. 248, 252). Endgültig wurde dann die

Sache zu beidseitiger Zufriedenheit durch die bernische Ratsverordnung vom 18. Mai 1744 und 21. Juni 1748 geregelt (Schlafbuch Oberw. 254—257; Pfarrarchiv Oberwil). Da wird nun festgestellt, daß das Kirchengut allen Gemeinden gehört. Der Ertrag soll in erster Linie zum Unterhalt der Kirche dienen. Ein allfälliger Überschuß darf für Notdürftige aller Gemeinden ohne Unterschied, oder eventuell als gemeinsam im Namen aller auszurichtende Brandsteuer nach außen verwendet werden. Der Kirchmeier ist aus Oberwil zu bestellen; daneben finden sich noch nähere Vorschriften über die Art und Weise der Rechnungsstellung usw. Was die Fuhrungen zu den Pfrundgebäuden anbetrifft, so sind sie zur Hälfte von Oberwil und zur Hälfte von den solothurnischen Gemeinden zu übernehmen. Diese Verordnung bildete auch für die spätere Organisation der Kirchgemeinde die Grundlage. So wurde sie im Jahr 1838, als beschlossen wurde, die Verhandlungen des Kirchgemeinderates zu protokollieren, ins Protokollbuch eingetragen. Mit der Zeit wurde über einen Teil des Kirchengutes, der Kirchenarmengut genannt wurde, besondere Rechnung geführt (K. Gmd. R. Prot. 27).

VI.

In einer gewissen Verbindung mit dem Kirchengut steht das *Schulwesen*; es wurde nämlich zur Zeit für das Schulwesen des Pfarrdorfs Verschiedenes aus dem Kirchengut geleistet; darauf bezieht sich denn auch ein Hauptklagepunkt der bucheggbergischen Gemeinden in der Beschwerdeschrift von 1735. In der oben erwähnten bernischen Ratsverordnung von 1748 wurden trotzdem diese Leistungen zum größten Teil aufrechterhalten. So soll weiterhin das Schulhaus aus dem Kirchengut unterhalten werden. Ferner erhält der Lehrer von Oberwil, wie bisher, per Jahr aus demselben 10 Kronen und 3 Mütt Dinkel. Jedoch haben die Bucheggberger das Recht, ihre Kinder nach Oberwil in die Schule zu schicken. Ferner ist der Schulmeister von Oberwil allein verpflichtet, in der Kirche beim Gottesdienst aus der Bibel zu lesen und vorzusingen. Beim Examen dürfen für Schulbücher zuhanden der Kinder von Oberwil 5 Kronen dem Kirchengut entnommen werden; doch darf nichts zur Asteilung der Pfennige, der Geldprämien an die Kinder verwendet werden, wie das bis jetzt der Fall gewesen. Aus verschiedenen Gründen leiste das Kirchengut an die bucheggbergischen Schulen nichts, hieß es bernischerseits. So sei es vor allem viel zu klein, um weitere Lasten auf sich zu nehmen. Ferner sei Oberwil die Mutterschule für die Bucheggberger, die zu besuchen ihre Kinder ja noch immer das Recht hätten. Wann sie eigene Schulen gründen mußten, so sei das ihre eigene Schuld; sie nähmen eben zu viele Bürger und Hintersäßen auf usw. (V. m. B. IV, 216—221; S. B. GG. 256—266).

Erst gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts gab es in der Gegend eigentliche Schulen. In Oberwil hört man zwar schon 1619 von einem Schulmeister reden (Gemd. Arch. No. 315). Doch waren jene Schulen bekanntlich noch

höchst bescheidene Anstalten, die sich hauptsächlich mit Katechismusunterricht und im Anschlusse daran mit Lesen und Schreiben beschäftigten. Ursprünglich wurde in irgendeinem Bauernhause Schule gehalten. Erst allmählich bauten die Gemeinden Schulhäuser. In Oberwil wurde 1659 von Jakob Kohler für 600 Pfund ein Gebäude gekauft und zu Schulzwecken eingerichtet (Schlafbuch 128). Am 19. August 1796 wurde ein neues Schulhaus unter Dach gebracht; man feierte das Ereignis mit einem am gleichen Tage abgehaltenen Gottesdienst. Die Berner Regierung stiftete einen Beitrag von 80 Kronen. In einer von Schultheiß May zu Büren erlassenen Verordnung wurde vor Entweihung des Schulhauses durch nächtliches Zusammensitzen und Spielen gewarnt. Dasselbe solle als ein dem öffentlichen Gottesdienst und dem Jugendunterricht geweihter Ort gleich dem Tempel des Herrn selbst in Ehren gehalten werden; es soll eine Pflegestätte der Christen- und Menschenpflichten sein usw. Noch im Jahre 1850 wurden Reparaturen im Schulhaus von Oberwil aus dem Kirchengut bezahlt (Schlafbuch 276—279; K. Gmd.rat-protokoll ff. 24. 25; Kirchmeierrechnung).

1720 gestattete der Rat von Solothurn der Gemeinde Schnottwil, ein Schulhaus zu bauen; auf den Platz wird ein unablässlicher Bodenzins gelegt (R. M. 223, 238). Es befand sich aber daselbst bereits 1659 eine Schule, ebenso in Biezwil. Goßliwil und Lüterswil besuchten damals die Schule von Oberwil, welche denn 70 Kinder zählte. Bald darauf aber gründeten diese Gemeinden eine gemeinsame Schule; 1690 aber hatte Lüterswil schon eine eigene Schule. Im Anfang des 18. Jahrhunderts rief Bibern seine Schule ins Leben, nachdem es seine Kinder bis jetzt nach dem zur Kirchengemeinde Ätingen gehörenden Mühledorf geschickt hatte (Mösch 98. 100; S. B. P. 15—18. 119 a).

Entsprechend den damaligen Verhältnissen und Anschauungen befand sich das Schulwesen in engem Zusammenhang mit der Kirche; infolgedessen stund es denn im Bucheggberg sozusagen ganz unter Bern. Im Jahre 1666 schuf der Stand Bern die Stelle eines Inspektors der Kirchen und Schulen des Bucheggbergs, die bis 1798 existierte und durch einen Ratsherrn bekleidet wurde. Derselbe bereiste denn von Zeit zu Zeit die Gegend und erkundigte sich nach der Amtstätigkeit der Pfarrer, dem religiösen und sittlichen Leben der Gemeinden und dem Stand der Schulen. Auf Staatskosten teilte er ABC-, sogenannte Namenbücher, Psalmenbücher, Heidelberger Katechismen und andere an die Kinder aus; ferner verabfolgte er Prämien in Geld; auch Pfarrer, Lehrer und Gemeindevorgesetzte wurden bedacht. Die Pfarrer erhielten den Auftrag, über diese Inspektion ein Protokoll zu führen; dasjenige von Oberwil ist noch vorhanden (S. B. P. 119 a, 486—497). Mit diesem Vorgehen Berns war Solothurn nicht ganz einverstanden. Namentlich stieß es sich an der Verteilung von Geschenken durch einen bernischen Ratsherrn; es fürchtete, die Bevölkerung werde auf diese Weise von Bern angezogen und Solothurn entfremdet. So verbietet denn der Bucheggbergvogt 1681 angesichts der be-

vorstehenden Inspektion, sowohl Hausvätern als auch Kindern, am Examen teilzunehmen und sich Bücher und Geld schenken zu lassen. Das Verbot wurde nicht in allen Kirchgemeinden mit der gleichen Entschiedenheit bekanntgemacht; am strengsten ging man aber in Oberwil vor: der Ammann von Schnottwil, Bend. Dick, ließ daselbst, sowie in Biezwil, Lüterswil und Goßliwil die Hausväter versammeln, um ihnen jenes Verbot mitzuteilen (S. B. W. 371—378. 407—418. 633—636. 656—672; Y. 611—612). Den Geistlichen des Kapitels Büren, welche die alljährliche ordentliche Kirchenvisitation zu besorgen hatten, fiel es auf, daß sich in den bucheggbergischen Gemeinden die Erwachsenen nur spärlich oder gar nicht zum Examen der Alten einfänden. Es war ja damals in der bernischen Kirche Vorschrift, daß auch die Erwachsenen die Kinderlehre besuchen und sich examinieren lassen mußten. So wird betreffs Oberwil geklagt, die Frauen von Schnottwil seien nicht erschienen (Bür. Kap. Cod. ff. 24. 38. 39. 187). Als die Sache untersucht wurde, stellte sich eben heraus, daß Solothurn heimlich ein diesbezügliches Verbot erlassen habe (S. B. W. 121/22). Auf das alles hin verschob Bern die in Aussicht genommene Inspektion. Die Angelegenheit wird dann auf der Wyniger Konferenz 1682 von beiden Ständen besprochen; doch kam es zu keiner Einigung. Bern hielt sich nun aber etwas zurück und teilte nicht mehr Geld aus, sondern nur Bücher, und zwar in größeren Zwischenräumen; die Sitte erhielt sich aber doch bis 1798 (Lüßlingen Mand.buch, 25).

Ferner entstunden auch wegen Anstellung von Lehrern Konflikte zwischen Bern und Solothurn: so wurde z. B. 1708/09 der alte Schulmeister Zacharias Fink in Biezwil von der Gemeinde mit einer Stimme Mehrheit weggewählt und durch Niklaus Tüscher ersetzt, ein Vorgehen, das von Solothurn gutgeheißen wurde. Auf Befehl des Rates von Bern veranstaltete der Schultheiß von Büren an einem Sonntag nach der Predigt in der Kirche von Oberwil eine Untersuchung; er hieß die Männer von Biezwil zu diesem Zwecke dableiben. Der Mehrheit warf er vor, daß sie die bernische Schulordnung, welche einer Gemeinde ein solches Vorgehen nicht gestatte, übertreten; auch habe sie auf diese Weise Solothurn veranlaßt, sich in Berns Angelegenheiten einzumischen. Die Minderheit war mit dem Schultheißen einverstanden und bat ihn um seinen Schutz. Nachdem darüber ein Jahr vergangen war, fand der Rat von Bern, es sei am besten, der Sache ihren Lauf zu lassen (S. B. BB. 182—185. 207—210. 212/13. 345/46. Mösch 104—106). Im Jahre 1735 sodann wollte Pfarrer Zehender in Oberwil der Gemeinde Biezwil einen Lehrer aufdrängen, den sie nicht begehrte. Dagegen protestierte Solothurn, indem es geltend machte, daß die Wahl der bucheggbergischen Lehrer unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Bewilligung den Gemeinden zustehe; der Pfarrer habe bloß das Recht, sie auf ihre Fähigkeiten zu prüfen. Bern aber erklärte, gemäß seinem Religionsrecht sei es dem Pfarrer erlaubt, einen Lehrer anzustellen (Mösch. 110—12; R. M. 238, 35/36; S. B. FF. 6/7. 9/10. 13/14. 23/24. 27/28. 63—70. C. B. 109 [1735], 74. Misc. III. 1018—1024; IV. 21).

1778/79 bei einem in Lüterswil ausbrechenden Schulkonflikt nahmen merkwürdigerweise die beiden Regierungen den gegenteiligen Standpunkt ein. Dekan Wyttensbach, Pfarrer in Oberwil, suchte den Lehrer Benedikt Emch, den die Gemeinde entfernen wollte, zu halten und wandte sich zu diesem Zwecke an den Obervogt des Bucheggberges und den Rat von Solothurn, wo man ihm recht gab. Die Gemeinde dagegen suchte ihre Zuflucht bei Bern, das ihre Partei nahm und dem Pfarrer vorwarf, er habe sich in das Wahlrecht der Gemeinde eingemischt (R. M. 282, 5/6. 111. 140/41. 206. 267. 425. 696; S. B. FF nach p. 71 unpag., 12 Aktenstücke; Bern Schrb. 47, 284. 295/6; Mösch. 117—122). Solothurn aber verweigerte dem von der Gemeinde gewählten Jost Schneider von Dießbach die Niederlassungsbewilligung und erlegte Lüterswil eine Buße auf. Nach langwierigen Verhandlungen beider Stände mußten sowohl Emch als auch Schneider weichen, und es wurde ein dritter zum Lehrer bestellt, Joseph Häberli von Münchenbuchsee. Die über die Gemeinde verhängte Buße wurde niemals eingetrieben.

Nach dem Übergang von 1798 blieb im Bucheggberg die Schule vorläufig noch eng mit der Kirche verbunden; so machte sich stets noch eine gewisse Abhängigkeit von Bern geltend; erst mit der Verfassung von 1831 wurde die bucheggbergische Schule eigentlich selbständige. Zur Zeit der Helvetik kam bezüglich des Schulwesens die ganze Kirchgemeinde Oberwil unter die Verwaltungskammer von Solothurn, während in kirchlicher Hinsicht das Dorf Oberwil unter der bernischen Verwaltung blieb (Akten des Kirchen- und Schulrates, 22. Oktb. 1803). Die Auseilung von Büchern an die bucheggbergischen Schulen seitens Bern unterblieb nun; infolgedessen beklagten sich 1804 die bucheggbergischen Gemeinden wieder darüber, daß Oberwil immer noch 5 Kronen für Schulbücher aus dem Kirchengut beziehe. Der Rat von Bern findet, laut Verordnung von 1748 besitze Oberwil dieses Recht. Trotzdem bewilligt er, aber ohne sich für die Zukunft zu verpflichten, einen einmaligen Beitrag von 50 Kr. zur Anschaffung der notwendigsten Bücher zugunsten der bucheggbergischen Schulen der Kirchgemeinde (B. R. M. 5, 223, 224). Auf diese Weise, heißt es, wolle Bern zeigen, daß es zur Erhaltung der bucheggbergischen Religion und des dortigen Schulwesens etwas zu tun gewillt sei (Akt. Büren 1803—1808, No. 1. ff. 68—71).

Durch Vereinbarungen zwischen den beiden Kantonen von 1806 und 1817 wurden auch die Schulverhältnisse neu geregelt. Es heißt da: die Lehrstellen im Bucheggberg werden nur an solche Leute vergeben, welche den für bernische Schulen verlangten Ausweis besitzen. Die bucheggbergischen Schulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortspfarrers und des aus der Mitte der bucheggbergischen Geistlichen gewählten, mit dem Erziehungsrat in Solothurn in Korrespondenz stehenden Schulkommissärs. Die obere Leitung und Aufsicht über das Schulwesen ist den weltlichen Mitgliedern des Erziehungsrates des Standes Solothurn übertragen, welche in wichtigen Fällen den Schulkommissär mit Sitz und Stimme zuziehen werden. In den buch-

eggbergischen Schulen sind die bernischen Schulbücher obligatorisch (Bern. Ges. Samml. II. 387—390. Bd. II. Heft I; C. B. 163, 378—382. 400/01). Längere Zeit war Pfarrer Wetzel in Oberwil Schulkommissär für den Bucheggberg. Laut Kirchenrechnungen von 1794—1854 bezog der Ortspfarrer eine jährliche Besoldung für die Aufsicht und den Besuch der 6 Schulen der Kirchgemeinde. Mehrmals erhielten bucheggbergische Lehrer aus der solothurnischen Staatskasse Beiträge an ihre Ausbildungskosten mit der Begründung, daß auch Lehrer im katholischen Kantonsteil in dieser Weise unterstützt worden seien. So bezog mit andern Urs Emch von Lüterswil 2 Louis d'ors (1812); ebenso die Lehrer von Schnottwil, Biezwil und Bibern (1813) (R. M. 312, 1005/06. 311, 1177).

VII.

Bei den Verhandlungen zwischen den Ständen Bern und Solothurn spielte längere Zeit die Frage des *Chorgerichts im Bucheggberg* eine große Rolle. Früh schon muß in Oberwil selbst ein Chorgericht bestanden haben; doch erstreckten sich seine Kompetenzen bloß auf den bernischen Teil der Kirchgemeinde. Bern versuchte zwar alles, um auch im Bucheggberg den Chorgerichten Eingang zu verschaffen. Doch machte Solothurn Schwierigkeiten; es fand, diese Versuche bedrohten seine niedere Gerichtsbarkeit; zudem befahl es sich darauf, daß der Vertrag von 1539, in dem es der Bevölkerung den neuen Glauben garantieren mußte, ihm die Sittenzucht einräumte. Die Chorgerichte beurteilten bekanntlich Verfehlungen aller Art, liederlichen Lebenswandel, Unsittlichkeit, übermäßiges Trinken, Tanzen, Spielen, Fluchen, Kleiderluxus, unfleißigen Predigtbesuch, ungebührliches Verhalten gegenüber Familienangehörigen, Sonntagsentheiligung usw. Sie durften nicht bloß Bußen verhängen, sondern auch Gefängnisstrafen. Ferner lag ihnen die Voruntersuchung in Ehehändeln, Vaterschaftsklagen und dergleichen ob, während das obere Ehegericht in Bern über diese Angelegenheiten endgültig entschied. Daß es Solothurn nicht gerne sah, wenn in jeder bucheggbergischen Kirchgemeinde ein solches Tribunal entstand und so Berns Einfluß zunahm, ist begreiflich. Andererseits aber hielt Bern diese Einrichtung für unentbehrlich zur Aufrechterhaltung des reformierten Glaubens. Doch war es klug genug, um dem Widerspruch des andern Standes Rechnung zu tragen. Dementsprechend arbeitete es denn ein Projekt aus für diese Gemeinden. Dasselbe ist noch vorhanden; es trägt die Überschrift: «Wie die Ehrbarkeit in den bucheggbergischen Kirchen verwaltet wird» (V. m. B. III. 27; S. B. U. 185—188). Der Name «Chorgericht» wird vermieden; es heißt bloß die «Ehrbarkeit», oder auch «die Ältesten»; dieses Gericht besteht aus dem Pfarrer und 4 ihm beigeordneten Männern. Die laden nun Leute, welche sich vergangen, vor und weisen sie mit Worten zurecht. Strafen sprechen sie aber keine aus; vielmehr wenn sie solche für nötig erachten, so verzeihten sie die Fehlbaren dem solo-

thurnischen weltlichen Gericht, ausgenommen natürlich schwere Verbrechen, welche ohnehin der bernischen hohen Gerichtsbarkeit anheimfallen, und Vergehen gegen die reformierte Religion, die ja Solothurn als katholische Obrigkeit nicht bestrafen könne. In diesem Sinne will nun Bern im Jahre 1666 das Chorgericht im Bucheggberg einführen. Das war denn auch der Hauptzweck der Reise, welche drei Berner Herren, nämlich Ratsherr Fischer, Inspektor des Bucheggbergs, Dekan Hummel und Stadtschreiber Groß zur Inspektion der Kirchen und Schulen in den Bucheggberg unternahmen. Und wenn denn Bern bei diesem Anlaß so reichlich Schulbücher und Geldprämien austeilten ließ, so geschah es vielfach, um die Einführung des Chorgerichts zu erleichtern. Nachdem der eigentliche Inspektionsakt in der Kirche erledigt war, wurde den Anwesenden bedeutet, daß jetzt Bern die Kirchendisziplin einzuführen gedenke; jenes Projekt wurde verlesen; ausdrücklich wurde hinzugefügt, daß Solothurns Rechte nie und nimmer angetastet werden sollen. Hierauf wurden vier ehrbare Männer, welche der Ortspfarrer als die passendsten ausersehen hatte, ins Pfarrhaus eingeladen. Da eröffnete man ihnen, daß sie jetzt dem Pfarrer zur Ausübung der Kirchenzucht beigegeben seien. Die im Pfrundhaus Oberwil sich einfindenden Vertreter der bucheggbergischen Gemeinden erklären sich bereit, den Weisungen zu folgen; sie könnten Gott nicht genug danken dafür, sie wollten ihr möglichstes tun, betreffe es doch die Seele, und die gehe über alles (S. B. P. 119 a; S. B. O. 612—615). Die Meinung war nun die, daß diese vier Männer neben dem bernischen Chorgericht von Oberwil als Chorgericht für die bucheggbergischen Gemeinden des Kirchspiels hätten tagen sollen. Doch kaum waren die Berner Herren abgezogen, machte sich Solothurns Widerspruch geltend. Es verbot geradezu den sogenannten «Ehrbaren», sich zu diesem Amte brauchen zu lassen. Nun begann ein hitziger Federkrieg zwischen den beiden Ständen, der schließlich insofern mit einem Sieg Berns endete, als jenes Projekt im Jahre 1668 von Solothurn grundsätzlich anerkannt wurde; aber es blieb auf dem Papier. Die bucheggbergische Ehrbarkeit wagte, aus Furcht vor Solothurn, nicht zu tagen. Erst 150 Jahre später, im Konkordat von 1817 wurde merkwürdigerweise die Einführung des Chorgerichts im Bucheggberg gestattet, und zwar soll ihm als Richtschnur die bernische Chorgerichtssatzung vom Jahre 1787 dienen. So entstand denn auch das Chorgericht Schnottwil, das sich zum erstenmal am 2. Juli 1820 im Pfarrhaus Oberwil versammelte. Es bestand aus je zwei Vertretern der Gemeinden Schnottwil und Biezwil und je einem Vertreter von Lüterswil, Goßliwil und Bibern, setzte sich also aus sieben Personen zusammen (Buchegg. Schrb. VII. 8. Dez. 1818. VIII. 15. Dez. 1819, 25. Jan. 1820. 2. Juli 1820; 24. März 1822; Sol. Ges. Samml. 17, 77—79). Die Chorgerichte werden aus einem Dreievorschlag der Gemeinden vom kleinen Rat in Solothurn gewählt. Ferner wurde für die Amtei Bucheggberg ein von einem Mitglied des kleinen Rates präsidiertes, aus dem Oberamtmann und drei reformierten Pfarrern bestehendes Oberehgericht bestellt, das Ehestrei-

tigkeiten entscheidet. Sodann ließ man die bernische Chorgerichtssatzung in genügender Anzahl abdrucken und mit dem solothurnischen Wappen versehen. Sie wurde für 20 Jahre gültig erklärt (Sol. Ges. Sammlg. 17, 77—79; C. B. 163, 400/01; 164, 334—337. Bern. Ges. Sammlg. Bd. II. Heft 1. pp. 11. 12). Pfarrer Wetzel in Oberwil hat Bedenken, der solothurnischen Regierung den Eid als Mitglied des bucheggbergischen Oberehegerichts zu schwören, da er ja der bernischen Regierung geschworen. Der bernische Regierungsrat begreift seine Bedenken, findet aber, daß dieselben dahinfallen, wenn die besondern Verhältnisse, für die der Eid gefordert wird, erwähnt sind, indem gesagt wird: «es schwört der Eherichter und Rechtssprecher am bucheggbergischen Oberehgericht, insoweit es seine diesörtigen Verhältnisse zu seinen solothurnischen Pfarrgenossen betrifft, der Stadt und Republik Solothurn Treue und Wahrheit zu leisten» usw. (B. R. M. 53, 196/97). Doch die Herrlichkeit dauerte nicht lange; mit der Staatsumwälzung von 1831 wurden die bernischen Chorgerichte aufgehoben; solothurnischerseits wurde nun die Frage aufgeworfen, was mit den bucheggbergischen Chorgerichten geschehen sollte. Eine diesbezügliche Anfrage des Oberamtmanns an die Regierung wurde von ihr im Sinne des Fortbestehens derselben beantwortet (Buchegg. Schrb. XIV. 1831 Aug. 8.; R. M. 330, 989). So dauerte denn eine kirchliche Einrichtung, die im Kanton Bern eingegangen, weil nicht mehr zeitgemäß, im Bucheggberg noch fort, ein Umstand, der sich seither auch noch wiederholt hat. Trotzdem verschwanden aber mit der Zeit, wie es ja auch nicht anders sein konnte, die bucheggbergischen Chorgerichte. 1835 ersuchte denn das Kapitel Büren auf Antrag der bucheggbergischen Pfarrer die Berner Regierung, sich bei der solothurnischen für Aufhebung dieser Tribunale zu verwenden, da ja ihre Tätigkeit von selbst dahinfalle (Kap. Büren Prot. 350). Im Jahr 1837 existierte das Chorgericht Schnottwil noch; heißt es doch, es habe mit dem Sittengericht Oberwil, das laut bernischer Verfassung an die Stelle des alten Chorgerichts trat, eine gemeinsame Sitzung abgehalten (Chorg. Man. Oberw. 1857. f. 73). Die bernischen Sittengerichte, die keine Strafkompetenzen mehr hatten, wurden 1852 durch die Kirchenvorstände ersetzt. Im Kirchenvorstand von Oberwil saßen neben 4 Bernern 8 Bucheggberger. Der bernische Regierungsrat genehmigte die am 21. März vollzogenen Wahlen in den Kirchenvorstand nicht, weil sich die Stimmberechtigten der bucheggbergischen Gemeinden nicht beteiligt hatten. Der Regierungsstatthalter von Büren erhält den Auftrag, eine Neuwahl auszuschreiben und sich mit dem bucheggbergischen Oberamtmann in Verbindung zu setzen; er läßt ihm denn eine diesbezügliche Publikation zukommen. Der Oberamtmann des Bucheggberges frägt aber in Solothurn an, ob er diese Publikation bekanntmachen dürfe; sie enthalte eben verschiedene im Kanton Solothurn nicht bekannte Beschränkungen der Wahlfähigkeit; er erhält Weisung, sie trotzdem bekanntzumachen (Sol. Akt. Bd. 39. Rubr. 134. No. 36 b). Seit 1803 existierte neben jenen Behörden noch ein aus beiden Gemeindeteilen zusammengesetzter

Kirchgemeinderat, dessen Verhandlungen aber erst von 1839 an protokolliert sind. Bei der Neuorganisation des bernischen Kirchenwesens im Jahre 1874 gingen dann beide Behörden im Kirchgemeinderat auf.

In Anbetracht der Zusammensetzung der Kirchgemeinde gab es sich von selbst, daß zeitweise doch auch Bucheggberger vor dem bernischen Chorgericht von Oberwil erschienen: 1611 z. B. wurde Niklaus Jakob von Biezwil wegen Ehebruch vorgeladen (S. B. M. 482). 1648 büßte das Chorgericht Bend. Bleuer von Biezwil, weil er im Wirtshaus zu Oberwil geflucht hatte (Chorg. Man. 1648, VI, 11). 1654 erscheint Anna Stuber von Schnottwil, die dem Hans Schneider von Dießbach die Ehe versprochen haben soll, nicht vor Chorgericht Oberwil, trotz zweimaliger Zitation, weil die Obrigkeit in Solothurn ihr das verboten (Chorg. Man. Oberwil 1654). Im Jahre 1744 machten drei junge Burschen von Schnottwil in Oberwil Nachlärm. Auf Bitte des dortigen Chorgerichts ersuchte der Schultheiß von Büren den Bucheggbergvogt, dieselben nach Oberwil vor Chorgericht zu weisen. Der solothurnische Beamte lehnte aber diese Zumutung ab; seine Obrigkeit gestatte das nie und nimmer; wohl habe sie nichts dagegen, wenn jene Leute ins Schloß Büren vor den weltlichen Richter geladen würden; doch könne er niemals zugeben, daß sie vor einem bernischen geistlichen Gericht erschienen (S. B. PP. 867 bis 872. 875—881).

VIII.

Viele Schwierigkeiten gab es je und je auf dem Boden unserer Kirchgemeinde bei Behandlung von *Ehesachen* infolge der verschiedenen Gesetzgebung, der konfessionellen Unterschiede, sowie der Rechtsverworrenheit früherer Zeiten.

Solothurn wollte den Bucheggbergern nicht gestatten, daß sie einer Vorladung vor das Ober-Ehegericht in Bern Folge leisteten. Bern verlangte aber von den Pfarrern geradezu, daß sie die Leute dahin wiesen. (S. B. M. 486 bis 488, No. 247/48). So machte z. B. Solothurn Schwierigkeiten, als im Jahre 1542 Elsbeth Suter von Schnottwil, die Clewy Schaller von Bußwil die Ehe versprochen, aber ihn nun nicht heiraten wollte, von der Kanzel von Oberwil aus nach Bern vor Ehegericht zitiert wurde. Bernischerseits wurde aber geltend gemacht, daß Schaller auf Bernerboden wohne und E. Suter in Oberwil kirchgenössig sei. Schließlich befahl das Ehegericht einfach, daß sich die beiden in 14 Tagen trauen lassen sollten (S. B. M. 359, 465. Bern Schrb. 5, 226).

1556 ließ sich Niggli Ramser von Schnottwil durch das obere Ehegericht in Bern von seiner Frau scheiden, weil sie sich mit einem herumziehenden Kesselflicker fortgemacht hatte; nachher verehelichte er sich mit einer andern. Der Rat von Solothurn verwies ihn des Landes, weil er sich gegen das solothurnische Gesetz, das als katholisches Gesetz die Ehescheidung nicht

kenne, verfehlt habe. Ramser reichte nun ein von der bernischen Regierung unterstütztes Gesuch bei der solothurnischen ein, man möchte ihm doch weiterhin den Aufenthalt an seinem Heimatort gestatten; Solothurn lehnte diese Bitte rundweg ab. Auf ein zweites Gesuch hin wurde ihm wohl erlaubt, in Schnottwil zu bleiben; immerhin mußte er 20 Pfund Buße bezahlen; sollte ferner seine erste Frau wieder erscheinen und ihre Ansprüche geltend machen, so müßte das Recht entscheiden (S. B. M. 359—370, V. m. B. I. 328; R. M. 58, 132. 163. 311/12; R. M. 63, 32).

Liederliche Leute machten sich diese Rechtsunsicherheit zunutze und ließen sich gehen. Da die beiden Stände oft in entgegengesetztem Sinne urteilten, gingen sie dahin, wo es ihnen für ihren Fall am besten zu passen schien; waren sie mit dem Entscheid des einen Standes nicht zufrieden, so wandten sie sich an den andern.

Mit der Zeit aber einigten sich die beiden Regierungen allmählich; so wurde 1701 eine Vereinbarung zur Bestrafung von Ehebruch und Unsittlichkeit überhaupt getroffen. Schließlich überließ Bern Solothurn immer mehr die Entscheidung in Ehesachen; doch verlangte es, daß Solothurn namentlich bei Ehescheidungen nach den bernischen Satzungen, d. h. nach den Grundsätzen der reformierten Religion urteile. Darauf ging Solothurn, immerhin ungern, ein. So scheidet es z. B. 1777 die Ehe zwischen Hans Suter von Schnottwil und Elsbeth Schürer von Schüpfen (R. M. 280, 732/33).

Wie natürlich, wurden häufig zwischen bernischen und solothurnischen Angehörigen unserer Kirchgemeinde Ehen geschlossen; doch war das in früheren Zeiten wegen der verschiedenen Anschauungen und Gesetzen nicht leicht. Da kam vor allem das verschiedenartige Erbrecht in Betracht; nach Berner Recht erbten kinderlose Ehegatten einander; nach solothurnischem Recht ging das Vermögen des Erblassers an seine Blutsverwandten zurück. Um sich dieses Recht zu sichern, erließ Solothurn 1693 ein Mandat, laut dem Bucheggberger, welche sich ins Bernbiet verheiraten, verpflichtet sind, einen Ehetag zu errichten, laut dem bei Kinderlosigkeit nach ihrem Tode das Vermögen wieder an ihre Familie zurückfallen sollte; sonst wird ihnen dasselbe gar nicht herausgegeben, sondern es wird vielmehr im Kanton zurückbehalten (R. M. 197, 282). Bern verlangte nun aber 1711, daß Bucheggberger nur dann ins Bernbiet heiraten dürften, wann sie in Bern nach dortigem Recht einen Ehetag errichtet hätten. 1744 erläßt Bern ein Mandat, laut dem Berner, welche sich in den Bucheggberg verheiraten, in dem Sinne Ehetage errichten, daß bei Kinderlosigkeit das Vermögen des verstorbenen bernischen Ehegatten an seine Familie zurückfließt. Sicherheit halber bleibt überhaupt das Vermögen vorläufig im Kanton Bern zurück, und es wird nur der Zins ausgerichtet; sind Kinder da, wird ihnen ihr Erbteil erst nach zurückgelegtem 16. Altersjahr herausgegeben, und zwar auf besonders erwirkte obrigkeitliche Bewilligung hin; auch sind die Ehetage vom Inspektor des Bucheggbergs zu genehmigen (S. B. Q. 651—653). Solothurn vernahm nun, daß von

der Kanzel von Oberwil aus eine derartige Ordnung verkündet worden; es erteilt denn den Befehl, dieselbe beizubringen zu suchen. Gestützt auf diese Verordnung kommt der Pfarrer von Oberwil in den Fall, mit einem Tauf- schein zu bezeugen, daß Urs Lätt von Biezwil über 16 Jahre alt sei (S. B. KK. 319—322. 339/40. zwischen 358 und 359. 385). Solothurn hält nun aber Gegenrecht (R. M. 253, 171). Am 27. Juni 1753 kam ein Vergleich zustande: es wird bloß ein Ehetag errichtet, und zwar in dem Kanton, in welchem die Ehefrau zu Hause ist. Die Gatten dürfen einander höchstens einen Sechstel des Vermögens ver machen. Ein einmal bestehender Ehetag darf niemals durch ein Testament oder sonst auf eine Weise geändert werden. Auf den Verfalltag wird das Weibergut von einem Kanton in den andern gezogen gegen 5 % Abzug. Stirbt die Frau kinderlos, oder sterben ihre hinterlassenen Mädchen vor dem 12., ihre Knaben vor dem 14. Jahre, so fällt, was noch von Weibergut vorhanden, an die betreffende Familie zurück. Als Sicherheit haf tet das Eigengut des Mannes. Diese Bestimmungen sind in jeden Ehetag aufzunehmen (Misc. IV., 1250—52). Betreffend Erbrecht in den Seitenlinien kann man sich nicht verständigen; beide Parteien erklären, sich an ihr Stadtrecht halten zu müssen. Dieses Verkommnis von 1753 wurde 1818 erneuert (Sol. Gr. R. Prot. 3. — 1818, ff. 470—72). In hohem Maße erschweren die Eheschließungen innerhalb der Kirchgemeinde die Mandate der beiden Stände über die Verheiratung mit Kantonsfremden. 1606 verbietet Solothurn überhaupt die Heirat seiner weiblichen Untertanen mit auswärtigen Männern, wenn dieselben nicht das solothurnische Landrecht erwürben; wenn das nicht geschehe, so müßten die Töchter in die Heimat des Gatten ziehen (M. B. 54, 33). 1695 gestattet Solothurn seinen Bürgern und Untertanen die Heirat mit fremden Frauen nur unter der Bedingung, daß dieselben 500 Pfund Bargeld aufweisen könnten; ist dies nicht der Fall, so muß der Betreffende das Land verlassen (S. B. Y. 819—822; R. M. 199, 485). 1758 wird dieses Mandat erneuert (S. B. QQ. 661—662). Stadt und Grafschaft Büren, zu der ja auch Oberwil gehört, verlangen, daß der Rat von Bern Gegenrecht halte, da dieses Mandat sehr schade. Das Gesuch wird abgewiesen, da sonst Bern zu viele Untertanen verlieren würde (S. B. QQ. 687—690). Doch verfügt Bern, daß eine Solothurnerin einen Berner nur dann wegen Eheansprache oder Schwängerung belangen dürfe, wann sie 500 Pfund in Bargeld oder Gütten vorweisen könne (S. B. QQ. 673—678. 683—686). Nach dem Übergang von 1798 nahmen diese Schwierigkeiten noch immer kein Ende. Am 15. Dezember 1818 erneuerte Solothurn die Mandate von 1695 und 1758 bezüglich der Vorweisung von 500 Pfund. Die vier bucheggbergischen Gerichte machen nun eine Eingabe an die solothurnische Regierung: Sie sagen, die Bevölkerung, namentlich die ärmern Leute, leide schwer unter diesem Gesetz. Sie seien ja wegen der Konfession auf Heiraten mit Bernern angewiesen. Wegen jener Bestimmung gehen die Heiraten zurück, und es machen sich andere Unzukömmlichkeiten geltend (R. M. 318, 726—728); so mehren sich die Paternitätsfälle. In

ähnlicher Weise klagen die bucheggbergischen und die benachbarten bernischen Pfarrer (Kap. Büren Prot. 270; Kirch. R. Kap. Akt. 1803—1831, Bericht von 1819). Ein Antrag der solothurnischen Regierung an den Großen Rat, daß das Gesetz auf den Bucheggberg nicht Anwendung finden solle, wird abgewiesen (Sol. Gr. R. Prot. 3. — 1821 — ff. 766—770; s. auch R. M. 319, 897/98). Es hieß, man könne keine Ausnahme machen. Schon früher, 1812, beklagt sich der bucheggbergische Oberamtmann darüber, daß seine Amtsangehörigen bei Heiraten mit Fremden 100 L. bezahlen sollten gemäß einer solothurnischen Verordnung. Wegen ihrer Religion seien sie betreffs Heiraten mehr eingeschränkt als die übrigen Kantonsbürger. Man möchte doch diese Bestimmung für den Bucheggberg, wann es sich um Heiraten mit Bernern handle, namentlich auf dem Boden der gleichen Kirchgemeinde mildern, oder gar aufheben. Doch auch darauf ging damals die Regierung nicht ein, eben weil man keine Ausnahmen machen dürfe (Buchegg. Schrb. VI. 10. März 1812; R. M. 311, 78). Wie unnatürlich man es fand, daß Heiraten innerhalb der gleichen Kirchgemeinde Schwierigkeiten bereitet wurden, beweist eine Anfrage der Pfarrer von Oberwil und Messen aus dem Jahre 1810 an die obren bernischen Behörden, ob nämlich ein bernischer Bräutigam für seine Verehelichung mit einer solothurnischen Braut auch eine Heiratsbewilligung von seiner Regierung nötig habe, wenn sie beide von der gleichen Kirchgemeinde seien, wie z. B. von Oberwil und Schnottwil (Kap. Bür. Cod. 261; Kirch. R. Kap. Akt. 1803—1831).

Eine fernere Schwierigkeit für das Zusammenleben und den Verkehr der Kirchgenossen von Oberwil entstund infolge eines Verbotes der solothurnischen Regierung von 1734, laut dem Berner im Bucheggberg keine Liegenschaften erwerben dürften, wenn sie nicht innerhalb Jahresfrist daselbst das Burgerrecht erwerben würden. Mit verschiedenen bernischen Nachbargemeinden reichte Oberwil beim Schultheißen von Büren eine diesbezügliche Klage ein. Der Rat von Bern ließ in allen dem Bucheggberg benachbarten Landvogteien eine genaue Untersuchung veranstalten, deren Ergebnis die Berechtigung jener Klage bestätigte, namentlich um so mehr, als Bucheggberger auf bernischem Boden ungehindert Land kaufen konnten; so stellte sich z. B. heraus, daß Biezwiler Bürger auf Oberwilerboden Liegenschaften besäßen. Bern hielt nun Gegenrecht; Unterhandlungen zwischen beiden Ständen bestätigten nur das gegenseitige Verbot; doch wurde zu einer diesbezüglichen Übereinkunft die Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn durch Erbschaft, Gelts tag, oder sonstwie Güter den Angehörigen des andern Standes zufielen, dieselben innert Jahresfrist verkauft werden müßten (S. B. GG. 1—4. KK. 371 bis 77. LL. 505—522. 531—546. 549—522. MM. 220—228. 259—262. 487 bis 488. Misc. IV. 1215—1223. 1226—1229. 1250—1252. R. M. 256, 2. Bern Schrb. 42, 50/51).

Differenzen gab es auch wegen *Verkündigung der Mandate*. Bekanntlich war es früher Sitte, alle möglichen Publikationen über Angelegenheiten des

bürgerlichen Lebens, die heute in den Amtsanzeigern erscheinen, von der Kanzel aus bekanntzumachen. Solothurn aber wollte nicht dulden, daß solche Publikationen, wann sie den bucheggbergischen Teil der Kirchgemeinde betraten, in der Kirche von Oberwil durch den Pfarrer verlesen würden. So verfügte es 1670, daß das durch den betreffenden Ammann unter der Linde geschehe (S. B. P. 486—497). 1715 wird dieses Verbot, das nicht streng gehandhabt worden zu sein scheint, erneuert; und zwar, heißt es jetzt, seien derartige Mandate in Schnottwil vor dem Wirtshaus bekanntzumachen; nur Ganten, welche beide Teile der Kirchgemeinde angingen, dürften von der Kanzel publiziert werden (R. M. 218, 10—13). 1751 jedoch ließ Solothurn ein Mandat wegen Verkauf von Holz, wie es heißt, «nach altem Gebrauch» auf dem Kirchhof von Oberwil verkünden (S. B. LL. 549—552).

Gewisse Schwierigkeiten bereitete auch der Umstand, daß im Anfang des letzten Jahrhunderts der *Betttag* in den Kantonen Bern und Solothurn nicht am gleichen Tage gehalten wurde. So verlas im August 1806 der Pfarrer von Oberwil eine bernische Publikation, welche den Betttag auf 11. September ansetzte. Am gleichen Tage noch erhielt er vom bucheggbergischen Oberamtmann ein ähnliches Mandat, das aber die Feier auf 7. September ansetzte. Die Sache wurde nach Bern berichtet; die dortige Regierung schrieb nach Solothurn, da Oberwil ein bernisches Dorf sei, solle in der dortigen Kirchgemeinde der bernische Betttag gefeiert werden. Andererseits gab dann Bern gerne zu, daß die bernischen Kirchgenossen von Messen in der dortigen auf solothurnischem Boden stehenden Kirche den solothurnischen Betttag feierten; es habe auch dem Oberamtmann von Fraubrunnen diesbezügliche Weisungen zukommen lassen. Mit der Zeit aber gestattete Solothurn, daß im ganzen Bucheggberg der bernische Betttag gehalten werde. So blieb es bis zum Jahre 1832, da der eidgenössische Betttag eingeführt wurde (Bern Schrb. 60, 1866. 29. Aug. 13. September.; Bucheggb. Schrb. VI, 1812 Aug. 22; R. M. 305, 774. 808/09; 318, 866; C. B. 153, 372/73; 178, 659/60; Act. Sol. 1803 bis 1831).

IX.

Zum Schluß müssen wir uns nun noch mit der *gesetzlichen, rechtlichen Grundlage der Kirchgemeinde im 19. und 20. Jahrhundert* beschäftigen. Daß die kantonale Zweispurigkeit auch in früheren Zeiten zu allen möglichen Schwierigkeiten führte, haben wir gesehen; immerhin wurde die gesetzlich rechtliche Grundlage davon nicht berührt. Denn sie war ohne weiteres durch die Verträge zwischen Bern und Solothurn von 1539 und 1577 gegeben: die ganze Kirchgemeinde gehörte zur bernischen Landeskirche; Religionsherr, auch für den bucheggbergischen Teil, war Bern. Das wurde nun aber nach dem Übergang anders. Immerhin vermochte nicht einmal die eine und unteilbare helvetische Republik diese eigenartigen Verhältnisse wegzuschaffen. Das beweist z. B. eine Klage der Munizipalität von bernisch Oberwil, daß sie wegen ihrer Verbindung mit fünf bucheggbergischen Gemeinden die Be-

schlüsse der helvetischen Regierung öfters von zwei Seiten her, nämlich von Bern und Solothurn, erhalte, und zwar gewöhnlich zuerst von Solothurn.

Die Mediationsakte von 1803 legte nun der solothurnischen Regierung die Verpflichtung auf, die katholische und die protestantische Religionsübung zu schützen. Die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten des Bucheggberges führte die reformierte Kammer des solothurnischen Kirchenrates (R. M. 302, 730—732). Trotzdem war aber der alte Schutzpatron, der Stand Bern, ganz abgesehen von den beiden interkantonalen Kirchgemeinden Messen und Oberwil, nicht überflüssig geworden. Nur mußte das Verhältnis zu ihm im Sinne der Anpassung an die neue Zeit abgeändert werden. So wurden diesbezügliche Verhandlungen mit Solothurn angebahnt; dabei wurde die Frage der Trennung der beiden interkantonalen Gemeinden auf Grund der Kantongrenzen aufgeworfen. In einem Gutachten, das von ihm verlangt wurde, verneinte der kantonale bernische Kirchenrat diese Frage; eine solche Zerreißung, heißt es da, würde heftige Erschütterungen nach sich ziehen (B. R. M. 6, 213/14; Bern: Akten d. Staatsrats, Bd. XIII, No. 75 a; Kirchl. Angelegenheiten im Buchegg. 12. Juli 1805; Bern: Akt. Sol. 1803—1831. 31. Juli 1805). So kam es zum Konkordat von 1806, das dem Kanton Solothurn auch in kirchlicher Hinsicht ein gewisses Aufsichtsrecht garantierte, aber für die Kirchgemeinde Oberwil, deren Sitz sich ja auf Bernerboden befindet, eigentlich keine Änderungen mit sich brachte (Buchegg. Schr. III. 136—138; Bern Ges. u. Dekr. II. 387—390). Ebensowenig scheint das der Fall zu sein mit der Vereinbarung vom 17. Februar 1875, zu deren Abschluß das bernische Kirchengesetz von 1874 führte. Kommt einem ja doch die darin sich findende Bestimmung, daß die Geistlichen nach Maßgabe der bernischen Kirchengesetze gewählt werden, für die Kirchgemeinde Oberwil als etwas Selbstverständliches vor; und doch zeigte es sich mit der Zeit, daß das nicht ohne weiteres der Fall sei. Dahin weist bereits eine andere Bestimmung dieses Konkordates, nämlich die, daß wohl die Reglemente, durch welche sich die betreffenden Kirchgemeinden organisieren, soweit es mit der Gesetzgebung des Kantons Solothurn verträglich sei, sich möglichst den Vorschriften des bernischen Kirchengesetzes anschließen sollen, daß aber andererseits diese Reglemente der Genehmigung der beiden vertragschließenden Regierungen unterliegen. Gemäß den Vorschriften des bernischen Kirchengesetzes gab sich nun die Kirchgemeinde Oberwil ihr Reglement, das sozusagen ganz auf die bernische Gesetzgebung zugeschnitten war. Es erhielt die Sanktion der Berner Regierung; jedoch fehlte ihm diejenige der solothurnischen. Ob es überhaupt ihr gar nicht vorgelegt wurde, oder ob sie es nicht billigte, das konnte ich bis jetzt nicht herausbringen, da mir der Einblick in die betreffenden Akten vom Chef des solothurnischen Kultusdepartements nicht gestattet wurde. Völlig berührte zwar dieser Umstand die Kirchgemeinde nicht als solche. Immerhin rächte sich im Jahre 1887 diese Unterlassung. Zwischen den beiden Hauptdörfern der Kirchgemeinde, dem bernischen Oberwil und dem solo-

thurnischen Schnottwil war eine Spannung entstanden, wie das öfters zwischen Nachbardörfern der Fall ist, auch wenn keine Kantongrenze sie trennt. Diese Spannung, welche an und für sich mit den kirchlichen Verhältnissen rein nichts zu tun hatte, übertrug sich nun aber auf dieses Gebiet, und zwar bei Gelegenheit der bald nachher wegen Ablauf der Amts dauer stattfindenden Kirchgemeinderatswahlen. Die betreffende Kirchgemeindeversammlung vom 27. März 1887 war von seiten der Bucheggberger nur spärlich besucht, während die Stimmfähigen von Oberwil sehr zahlreich vertreten waren, so daß es ihnen gelang, trotzdem die Bevölkerung des Pfarrdorfs nur ca. drei Elftel der Gesamtbevölkerung der Kirchgemeinde ausmachte, einige bucheggbergische Glieder der Behörde zu sprengen und andere an ihre Stelle zu wählen. Das wollten sich die Unterlegenen nicht gefallen lassen; so nahmen sie ihre Zuflucht zur solothurnischen Gesetzgebung, welche bestimmt, daß kirchliche Wahlen in den die Kirchgemeinde bildenden politischen Gemeinden nach dem Urnensystem vorgenommen werden mußten und nicht in einer zentralen Kirchgemeindeversammlung. Auf diese Weise suchten sie, das Resultat der Wahlen anzufechten, wobei sie von den bernischen Oberbehörden abgewiesen, von den solothurnischen aber unterstützt wurden; schließlich verlief aber die Sache im Sande.

Nun aber war bald darauf die Amts dauer des Pfarrers abgelaufen; wegen jener Vorfälle konnten sich die beiden Gemeindeteile nicht auf den Wahlmodus einigen. Hier war nun die Divergenz der beiden Gesetzgebungen noch größer als bei den Kirchgemeinderatswahlen. Im Kanton Solothurn wird bis auf den heutigen Tag nach Ablauf der Amts dauer die Stelle ausgeschrieben, und der bisherige Inhaber muß sich noch besonders anmelden, während bis vor 12 Jahren noch das bernische Gesetz eine Abstimmung der Kirchgemeindeversammlung über die Frage der Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle vorsah. So kam keine Wahlverhandlung zustande und der bisherige Pfarrer amtete unbestätigt sieben Jahre weiter, bis er wegen Altersrücksichten aus dem aktiven Kirchendienst ausschied. Die bernische Kirchendirektion genehmigte stillschweigend diesen Zustand, und die Besoldung wurde ihm vom Staate Bern weiter ausgerichtet. Mittlerweile hatte sich aber längst jene Spannung zwischen den beiden Nachbardörfern gelegt; der Streit war völlig in Vergessenheit geraten. Bei der Wahl des neuen Pfarrers einigte sich der Kirchgemeinderat ohne weiteres in dem Sinne, daß gemäß dem solothurnischen Gesetze in den einzelnen Gemeinden abgestimmt wurde, was zwar gegen den Wortlaut des Konkordates von 1875 verstieß. Da es dabei praktisch keine Schwierigkeiten geben konnte und ja der solothurnische Teil der Kirchgemeinde bedeutend größer als der bernische ist, willigten die bernischen Kirchgemeinderäte ohne weiteres ein. Ebenso wurden nunmehr die Kirchgemeinderatswahlen nach dem gleichen Modus vorgenommen. Immerhin hatte man allgemein, und zwar auch in andern solothurnischen Kirchgemeinden, das Gefühl, die Übereinkunft von 1875 sei von den beidseitigen Gesetzgebun-

gen längst überholt und bedürfe daher unbedingt einer Revision. Diesbezügliche Begehren wurden öfters an die obren Behörden gestellt, doch ohne Erfolg wegen der Schwierigkeit der Materie und in der Erwägung, die Sache sei ja nicht von so großer Bedeutung, bis endlich im Jahre 1910 die Berner Regierung sich ernstlich damit beschäftigte. Doch kam sie auf Grund eines juristischen Gutachtens zur Überzeugung, daß dieses Konkordat als Staatsvertrag aufzufassen sei und daher gemäß Verfassung von 1893 einer Volksabstimmung unterbreitet werden müßte, daß aber dieser Gegenstand sich dazu in keiner Weise eignen möchte; so wurde eine Revision abgelehnt. Nun aber riet der damalige Kirchendirektor, Herr Regierungsrat Burren dazu, daß die beiden interkantonalen Gemeinden, Messen und Oberwil in ihren Kirchgemeindereglementen die Sache in tunlicher Weise ordneten. Dieser Rat wurde in Oberwil befolgt: Peinlich genau suchte man ein Reglement zu entwerfen, das den beiden kantonalen Gesetzgebungen möglichst gerecht wurde, wenn man auch wußte, daß eine restlose Übereinstimmung nie und nimmer erzielt werden könne, da sie ja zu weit auseinandergingen. So bestimmte man, daß die Neuwahl des Pfarrers, sowie die Bestellung des Kirchgemeinderates gemäß dem solothurnischen Modus in den einzelnen Gemeinden vorgenommen würden. Dagegen für die Wahlverhandlungen bei Ablauf der Amts dauer des Pfarrers wurde Anwendung des bernischen Gesetzes in Aussicht genommen, also Abstimmung über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Pfarrstelle. Was also 10 Jahre lang praktiziert wurde und sich voll und ganz bewährt hatte, setzte man jetzt reglementarisch fest. Auf Antrag des Kirchgemeinderates wurde dieses Reglement von der Kirchgemeindeversammlung einstimmig angenommen und der bernischen Kirchendirektion zugestellt. Diese Amtsstelle sandte es ca. 14 Tage später mit einer einzigen Bemerkung, nämlich mit dem Wunsche, daß gemäß dem Konkordat von 1875 auch die Neuwahl des Pfarrers in der Kirchgemeindeversammlung vorzunehmen sei, an das solothurnische Kultusdepartement mit dem Ersuchen, es zu prüfen und allfällige Bemerkungen und Wünsche anzubringen. Doch die solothurnische Amtsstelle behielt es neun Jahre zurück, ohne es zu behandeln. Zahlreiche Reklamationen auf verschiedenen Wegen, hochoffiziell via Bern, direkt von seiten des Kirchgemeinderates an das Departement, mündlich und schriftlich, Klage beim solothurnischen Landammann, alles nützte nichts. Bei den von Zeit zu Zeit sich regelmäßig wiederholenden mündlichen Vorstellungen, die gemacht wurden, stellte der Departementschef baldige Behandlung in Aussicht; oder dann erklärte er, es widerspreche der solothurnischen Gesetzgebung. Gab man ihm dann aber zu verstehen, daß bei einer interkantonalen Kirchgemeinde, deren Sitz dazu noch sich auf Bernerboden befindet, denn doch die bernische Gesetzgebung berücksichtigt werden müßte, so hieß es einmal sogar, sie komme für ihn gar nicht in Betracht. Nach vollen neun Jahren verlangte nun der Kirchgemeinderat das Reglement als Eigentum der Gemeinde heraus. Anlaß dazu gab ihm die Notwendigkeit, es mit dem nun

inzwischen in Kraft getretenen neuen bernischen Gemeindegesetz von 1917 in Einklang zu bringen. Der Bescheid von Solothurn aber lautet: es wird grundsätzlich nichts herausgegeben, das nicht behandelt ist. Schließlich erklärte die Behörde mit eingeschriebenem Brief, wenn das Reglement bis zu einem bestimmten Termin nicht in ihren Händen sei, so werde der gesamte Verlauf der Dinge in der Presse veröffentlicht. Auf diese Weise kam man zum Ziel; man erhielt den Entwurf zurück. Nun wurde er dem oben erwähnten Gesetz angepaßt und der bernischen Kirchendirektion unterbreitet; sie verlangte einige redaktionelle Änderungen und sprach neuerdings den Wunsch aus, daß die Neuwahl des Pfarrers nach bernischem Modus in Aussicht zu nehmen sei. Als aber vom Kirchgemeinderat geltend gemacht wurde, daß man in diesem Punkte ohne Schwierigkeiten der solothurnischen Gesetzgebung entgegenkommen könne und müsse, erklärte sie sich damit einverstanden. Der Entwurf wurde von der Kirchgemeindeversammlung einstimmig angenommen und erhielt die Genehmigung des bernischen Regierungsrates. Im Schoße des Kirchgemeinderates machte sich, und zwar gerade von Seiten solothurnischer Mitglieder, die Meinung geltend, auf die gemachten unliebsamen Erfahrungen hin auf einen weiten Versuch der Einholung der solothurnischen Sanktion zu verzichten. Schließlich sagte man sich aber doch, es sei korrekt, noch einmal einen solchen zu wagen; gelinge er dann nicht, so lasse man der Sache ihren Lauf. So sandte man ein Exemplar nach Solothurn; das war 1924; doch ging es nicht viel anders als das erste Mal. Als dann noch die Intervention des kantonalen Verbandes der solothurnischen reformierten Kirchgemeinden nachgesucht worden und diese Instanz mit dem Departementschef in Fühlung getreten und dann auch noch von der Delegiertenversammlung dieses Verbandes eine Protestresolution abgegangen war, erhielt der Kirchgemeinderat einige Maschinendurchschläge seines eigenen Reglements für die einzelnen Mitglieder, begleitet von einigen entschuldigenden Worten, die andeuteten, daß im solothurnischen Regierungsrat von der Sache die Rede gewesen, daß man sie aber noch nicht weiter habe fördern können und daß das Original bei den Akten der Regierung bleibe; dann aber hörte man nichts mehr von der Sache. Die Geduld des Kirchgemeinderats war nun erschöpft; er ließ der Sache ihren Lauf. Als dann bald darauf das bernische Pfarrwahlgesetz vom 3. November 1929 wieder Abänderungen erheischte, wurden dessen Bestimmungen über das Verfahren bei solchen Wahlen in Form eines Nachtrages in das Reglement aufgenommen, wofür die Genehmigung der Berner Regierung eingeholt wurde. Auf einen Versuch, sie auch seitens Solothurns zu erlangen, wurde verzichtet. Wohl weichen die neuen Bestimmungen noch viel mehr von der solothurnischen Gesetzgebung ab als die früheren. Jedoch muß man sich sagen, daß für eine Kirchgemeinde, deren Sitz im Kanton Bern liegt und deren Pfarrer einzige und allein vom Staate Bern besoldet wird, dieser Modus der einzige mögliche ist. Immerhin ist es zu bedauern, daß die solothurnische Genehmigung fehlt, und man muß sich gestehen, daß die

Kirchgemeinde deshalb der eigentlich gesetzlichen Grundlage entbehrt. Doch in praxi geht es so sehr gut; die beiden Gemeindeteile verstehen sich seit Jahrzehnten ausgezeichnet. Die Gemeinde ist trotz der Kantongrenzen ein einheitliches Ganzes, wie jede andere bernische Kirchgemeinde. So wurde denn in der Zeit, da die Angelegenheit in Solothurn hängig, der Pfarrer dreimal gemäß bernischem Kirchengesetz bestätigt, und es wurde auch im Jahre 1930 bei Neubesetzung der Pfarrstelle das bernische Pfarrwahlgesetz angewandt, ohne daß jemand sich darüber beschwert. Natürlich könnte eine auch nur wegen Kleinigkeiten entstehende Spannung bei Wahlen Schwierigkeiten bereiten; dann aber würde die Verantwortung für solche Folgen des eigentlich ungesetzlichen Zustandes voll und ganz auf den damaligen Vorsteher des solothurnischen Kultusdepartementes (er ist inzwischen verstorben) fallen. All das beweist wieder, daß, wie ich am Anfang sagen mußte, der gegenwärtige Bestand der Kirchgemeinde Oberwil ein Anachronismus genannt werden muß. Indessen trösten wir uns mit dem Ausspruch, den Karl Scheurer als Regierungsrat in bezug auf diese Angelegenheit getan haben soll: dieses patriarchalische, seit Jahrhunderten bestehende Verhältnis sei so schön, daß, wenn es nicht da wäre, es besonders geschaffen werden müßte.

QUELLEN.

Staatsarchiv Bern:

- B. R. M. = Berner Rats-Manuale.
T. M. B. = Teutsch Missiven-Bücher.
S. B. = Solothurner Bücher.
T. Spr. B. = Teutsch Spruchbücher.
Venn. Man. = Manuale der Vennerkammer.
Act. Sol. = Acta Solothurn 1803—31.
Man. d. Chorg. Bern = Manual des Chorgerichtes Bern.
Act. Büren = Acta Büren 1803/04.
K. R. Kap. Act. = Kirchenrat Kapitel Acta.

Staatsarchiv Solothurn:

- R. M. = Solothurnische Ratsmanuale.
M. B. = Missiven-Bücher.
C. B. = Concepten-Bücher.
V. M. B. = Verhandlungen mit Bern, Bd. 1—4 (Bd. 15—18 einer Sammlung, deren einzelne Bände verschiedene Titel führen).
Misc. = Bern Miscellanea 1300—1600, Bd. 1—4 (Bd. 29—33 obiger Sammlung).
Bern Schrb. = Bern Schreiben 1500—1836.
Buchg. Schrb. = Bucheggberg Schreiben 1798—1836.
Act. Buchegg. = Acta Bucheggberg.
Sol. Act. Bd. = Soloth. Acten Band No.
Sol. Gr. R. Prot. = Soloth. Groß-Rats-Protokoll.
Kap. Bür. Rech. Rod. = Kapitel Büren Rechnungsrodel (dep. auf der Stadtbibliothek Bern).
Bür. Kap. Cod. = Büren-Kapitel Codicill (deponiert auf der Stadtbibliothek Bern).
Kap. Bür. Prot. = Kapitel Büren Protokoll (deponiert auf der Stadtbibliothek Bern).
Gemd. Arch. Oberwil = Gemeinde-Archiv Oberwil b. Büren.
K. Gmd. R. Prot. = Kirchgemeinderats-Protokoll Oberwil b. Büren.
Lüßlingen Mand. Buch = Lüßlingen Mandatenbuch im Pfarr-Archiv daselbst.
Rev. Ges. u. Dekr. = Bern, Sammlung, revidierte, der Gesetze und Dekrete.
Schmidlin, L. R.: Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert.
Mösch, J.: Die solothurnische Volksschule vor 1830, 3. Band: Die Schulen im Bucheggberg von 1653—1788.